

nur fragen: ob Sie diejenige Fassung annehmen wollen, welche die erste Kammer beschlossen, und anzunehmen unsere Deputation angerathen hat? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Todt: Der Bericht fährt fort:

Zu

§§. 11 und 12.

1) Diese beiden §§. sind diejenigen, welche in beiden Kammern die längste Verhandlung hervorgerufen und zu großen Meinungsverschiedenheiten Veranlassung gegeben haben.

Die eine Meinung geht dahin, es sei nöthig, daß „eine rückwirkende Kraft des spätern Nachweises — dies gilt zunächst von §. 11 — einer im Auslande geltenden Reciprocität auf die auf das Nichtvorhandensein einer solchen Reciprocität basirten Unternehmungen deutscher Buchhändler zum Vertriebe ausländischer, dem Publicum außerdem wenig zugänglicher Werke, soweit sie bereits gediehen seien, ausgeschlossen werde“. Die Vertheidiger des Gesetzentwurfs dagegen stellen den Satz auf: „daß, wenn ein ausländischer Buchhändler einen Verlagschein erhalte, von diesem Augenblicke an der Vertrieb auch der bereits gefertigten Nachdrücke nicht weiter zu gestatten sei und der Unternehmer sein Werk nur unter Connivenz, keineswegs unter Billigung des Gesetzes begonnen habe, also das Risiko über sich ergehen lassen müsse.“ Man vergleiche den Deputationsbericht der ersten Kammer S. 140. Die erstere Meinung ist die von der überwiegenden Mehrheit beider Kammern gebilligte, und daher eigentlich kein Grund mehr zu einer Differenz zwischen den Beschlüssen der Kammern. Aber darin weichen die Letztern zur Zeit noch von einander ab, wie der gewünschte Zweck zu erreichen sei, ohne daß daneben das Nachdrucksgewerbe über die Grenzen des Retorsionsrechts hinaus geschützt werde. Dies gilt hauptsächlich von §. 12 unter b.

Einverstanden sind, wie gesagt, beide Kammern darin, daß der spätere Nachweis einer im Auslande geltenden Reciprocität auf frühere hierländische Unternehmungen keine rückwirkende Kraft äußern, also der Vertrieb hier bereits erschienener ausländischer Werke auch nach dem gedachten Nachweise noch statt haben solle. Darauf gehen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer die Worte der §. 11: „und zwar in beiden Fällen von der Zeit an, wo dieser Beweis geführt ist;“ nach den Beschlüssen der ersten Kammer aber in §. 11 der Satz: „es hat jedoch die Anerkennung“ und in §. 12 der Schlusssatz: „Dieser Rechtsschutz hat jedoch ebenfalls“.

Abweichende Meinungen finden sich in der Hauptsache nur vor in Bezug auf die Bestimmung unter b in §. 12, welche die zweite Kammer, nachdem sie die Bestimmung unter a mit in die §. 11 heraufgenommen hatte, für unnöthig erklärt hat, wogegen die erste Kammer in dieser Beziehung zu dem Gesetzentwurfe oder vielmehr zu dem durch Vereinbarung zwischen der Deputation und den Herren Regierungscommissarien aufgestellten Grundsatz (s. Deputationsbericht der zweiten Kammer S. 636) zurückgekehrt ist. Für die Beibehaltung der durch §. 12 b beabsichtigten Bestimmung macht man geltend, daß man bei der Entwerfung des Gesetzes ohnehin schon weiter zu dem Retorsionsprincip zurückgekehrt sei, als es in frühern gesetzlichen Bestimmungen anerkannt gewesen, daß man aber die Erwerbung des Rechtsschutzes Seiten eines Ausländers auch ohne Nachweisung der Reciprocität durch den hier gesuchten Eintrag doch nur insoweit zu beschränken habe, als von dem Interesse des sächsischen Buchhandels und des Publicums zugleich geboten zu werden scheine. Da nun unter der hier bemerkten Voraussetzung der Rechtsschutz gegen Nachdruck zugleich einem Inländer gewährt wird, der ihn auch ohnedem beanspruchen könnte, und

überdies bereits im Gange befindliche Unternehmungen, was den Vertrieb der bis zu dem in §. 12 b in Rede stehenden Zeitpunkte schon vorrätigen Exemplare eines derartigen Werkes anlangt, in Folge des hinzugekommenen Schlusssatzes bei §. 12 auch in diesem Falle nicht gestört und gefährdet werden, so glaubt die Deputation, um eine Vereinigung über diese beiden §§. um so eher herbeizuführen, das Aufgeben der frühern Beschlüsse und den Anschluß an die Ansicht der ersten Kammer ihrerseits unbedenklich empfehlen zu können. Was durch die früheren Beschlüsse der zweiten Kammer hat erreicht werden sollen, wird dadurch jedenfalls immer noch erreicht und zudem die Bestimmung in §. 12 b, die bei der frühern Verhandlung der zweiten Kammer nicht einmal wesentlich bekämpft worden ist, nach dem Wunsche der Herren Regierungscommissarien wieder hergestellt. Demgemäß gibt die Deputation ihr Gutachten dahin ab,

die geehrte Kammer wolle die Bestimmung in §. 12 b wieder mit in das Gesetz aufnehmen und sodann die §. 11 ganz in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung, die §. 12 aber in der Hauptsache zwar gleichfalls nach der Fassung der ersten Kammer, jedoch mit der nachstehend unter 2. anoch zu erwähnenden Ausnahme, genehmigen;

wobei indeß die Deputation nicht verschweigen kann, daß die Herren Regierungscommissarien sowohl nach den in der ersten Kammer, als nach den neuerdings gegen die Deputation abgegebenen Erklärungen der von der Majorität beider Kammern gebilligten Bestimmung, daß das Gesetz auf bereits erschienene Werke und die von selbigen vorrätigen Exemplare keine rückwirkende Kraft haben solle, ihre Zustimmung noch immer verweigern.

2) Ist, wenn die Kammer das Gutachten der Deputation berücksichtigt, in Bezug auf die §§. 11 und 12 im Wesentlichen Einverständnis zwischen beiden Kammern vorhanden, so muß doch die Deputation bei einem allerdings nur minder wichtigen Punkte eine Abweichung von den Beschlüssen der ersten Kammer in Antrag bringen und zu Begründung dieses Letztern auf dasjenige kürzlich zurückgehen, was in der erstmaligen Verhandlung bei §. 13 zur Sprache gekommen ist, wobei man übrigens zu Vermeidung von Weitläufigkeiten auf die Beilage zu §. 13 zu verweisen sich gestattet.

Die Deputation hat sowohl bei Begutachtung des vorstehenden Gesetzentwurfs, als bei der Verhandlung über das dormaligen Ständeversammlung gleichfalls vorgelegte Preßgesetz zu erkennen gegeben, daß sie die dormalen bestehende Einrichtung, Verlagscheine auszufertigen, weiter, als unumgänglich nöthig ist, nicht forterhalten zu sehen wünscht, und die Kammer ist ihr, der Deputation, hierin ganz beigetreten und hat zu dem Ende den in der Beilage bei §. 13, Columne 2 niedergelegten Zusatz:

„insoweit die Ausfertigung“.

angenommen. Die erste Kammer ist von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn auch die dormalige Einrichtung hinsichtlich der Verlagscheine in Wegfall komme, irgend eine über die einschlagenden Umstände auszustellende Bescheinigung dessenungeachtet immer noch erforderlich sein werde, und hat deshalb den hier fraglichen Abschnitt der §. 13 nach Columne 3 der Beilage (s. unten) gefaßt. Da nun die Deputation mit dieser Abänderung sich einzuverstehen gedenkt, zugleich aber den Wunsch hegt, daß schon §. 12 mit dieser Ansicht der ersten Kammer in Einklang gebracht werden möge, so würde, wenn anders die diesseitige Kammer dem Gutachten der Deputation bei der nachfolgenden §. beitrete, nach der Meinung dieser Letztern in §. 12 statt der Worte: